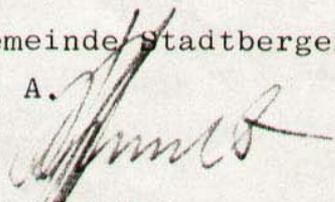


Satzungsänderung zum rechtskräftigen Bebauungsplan
Nr. S 6 "Kappberg"
der Gemeinde Stadtbergen, Landkreis Augsburg

Stadtbergen, 25. April 1979
geändert: 27. Juni 1979

Gemeinde Stadtbergen
I. A.


K n e c h t
Dipl.-Ing. (FH)

Die Gemeinde Stadtbergen erläßt aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und des § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), des Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (GVBl. S. 513) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) folgende Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Kappberg" als

S a t z u n g

§ 1:

Änderungsgebiet: Die Bebauungsplanänderung betrifft die Grundstücke zwischen Kappbergstraße, Schloßstraße, Gotenstraße und Keltenweg einschl. der Grundstücke unmittelbar östlich des Keltenweges in der Tiefe eines Bauplatzes. Für dieses Gebiet gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 12.03.1979 in der Fassung vom 27.06.1979, die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen die Bebauungsplanänderung bildet.

§ 2:

§ 7 Nr. 1) des geltenden Bebauungsplanes wird wie folgt geändert: In dem Bereich zwischen Schloßstraße und Keltenweg ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 24 - 27 ° zulässig. Die Satteldächer können auch versetzt angeordnet werden (gegengeneigte Pultdächer). Die Firstrichtung der geneigten Dächer verläuft in Ost-West-Richtung. Die Firsthöhe wird auf maximal 7 m, gemessen von den im Bebauungsplan jeweils angegebenen Höhenquoten für Oberkante Kellerdecke, festgesetzt.

In diesem Gebiet ist kein Kniestock zulässig.

Im Bereich östlich des Keltenweges sind Winkelbungalows mit der Kombination Flachdach und Pultdach zu bauen. Der jeweils südliche Gebäudeteil ist mit einem Flachdach zu versehen. Der als Winkel mögliche Anbau von Osten nach Westen muß mit einem Pultdach versehen werden. Die Dachneigung für die Pultdächer in diesem Bereich

muß zwischen 24 und 27 ° liegen. Die Firsthöhe wird auf max. 5 m, gemessen von den im Bebauungsplan jeweils angegebenen Höhenquoten für Oberkante Kellerdecke, festgesetzt.

§ 3:

Zu § 3 der bestehenden Bebauungsplansatzung wird ergänzt, daß Garagen, soweit sie in die Gebäude integriert sind, bei der Ermittlung der Grund- und Geschoßflächenzahlen außer Betracht bleiben.

§ 4:

Zu § 5 des bestehenden Bebauungsplanes wird ergänzt, daß die Gebäudezeilen beiderseits des Keltenweges so zu errichten sind, daß die jeweils nördliche Gebäudewand an der Grundstücksgrenze oder an der Bebauungsgrenze liegt.

Die Bestimmung des § 5 Satz 2, wonach die Breite der Gebäudewände, die den Innenhof auf dem Baugrundstück begrenzen, mindestens 7 m betragen muß, wird in der Weise geändert, daß dieses Maß nun 5 m beträgt und nur für die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gebäudewand gilt.

§ 5:

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kappberg" gelten unverändert weiter.

§ 6 Inkrafttreten:

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

Stadtbergen, 25. April 1979
geändert: 27. Juni 1979
geändert und ergänzt gemäß Bescheid
des Landratsamtes Augsburg vom
05.11.1980 Nr. 301-610-18/202

20. MAI 1981

Stadtbergen,



[Handwritten signature]

1. Bürgermeister

Genehmigt mit Bescheid vom 05.11.1980
Zugestimmt 18/202
Nr. 301-610-18/202 gemäß § 11 Satz 1 ~~§ 16 Abs. 1~~
Satz 2 § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 BBauG i. Verb.
mit § 3 der Delegationsverordnung
vom 04.07.1978 (GVBl. S. 432).
Augsburg, den 22.09.1981

LANDRATSAMT AUGSBURG

[Handwritten signature]

(Osterried)
Regierungsamtmann

